

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Prof. Dr. Ralph Weber, Fraktion der AfD

Ansteckende Krankheiten von Asylbewerbern

und

ANTWORT

der Landesregierung

Bezugnehmend auf die Antwort der Landesregierung auf Drucksache 7/929 ergeben sich Nachfragen.

1. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Vorliegen von Tuberkulose in den Sammelunterkünften für Asylbewerber und illegal Eingereiste in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 (bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, Anzahl der Erkrankungen, Ort der Sammelunterkunft, Nationalität der Erkrankten, Ort der Asyl-antragstellung)?

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der Frage nur Angaben zur Anzahl der Erkrankten, zum Herkunftsland und zum Landkreis, in dem die Erkrankung gemeldet wurde, vor. Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der Erkrankten	Herkunftsland
Landeshauptstadt Schwerin	1	Syrien
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	2	Ghana
		Eritrea
Landkreis Rostock	1	Somalia
Hansestadt Rostock	1	Eritrea
Landkreis Vorpommern-Greifswald	1	Afghanistan
Hansestadt Rostock	1	Syrien

Um den Aufenthaltsstatus, den Ort der Asylantragstellung und die genaue Unterkunft festzustellen, müssten Namen von erkrankten Personen von den regionalen Gesundheitsämtern an andere Behörden übermittelt werden, was jedoch nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht zulässig ist. Der Landesregierung ist zudem vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes keine andere Rechtsgrundlage bekannt, nach der eine solche Datenübermittlung zulässig wäre. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann daher nicht erfolgen.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Vorliegen von Hepatitis B in den Sammelunterkünften für Asylbewerber und illegal Eingereiste in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 (bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, Anzahl der Erkrankungen, Ort der Sammelunterkunft, Nationalität der Erkrankten, Ort der Asylantragstellung)?

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der Frage nur Angaben zur Anzahl der Erkrankten, zum Herkunftsland und zum Landkreis, in dem die Erkrankung gemeldet wurde, vor. Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der Erkrankten	Herkunftsland
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	4	Russische Föderation
	1	Mauretanien
	1	Afghanistan
	1	Eritrea
	1	Ghana
Landkreis Nordwestmecklenburg	1	Afghanistan

Um den Aufenthaltsstatus, den Ort der Asylantragstellung und die genaue Unterkunft festzustellen, müssten Namen von erkrankten Personen von den regionalen Gesundheitsämtern an andere Behörden übermittelt werden, was jedoch nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht zulässig ist. Der Landesregierung ist zudem vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes keine andere Rechtsgrundlage bekannt, nach der eine solche Datenübermittlung zulässig wäre. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann daher nicht erfolgen.

3. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über das Vorliegen von Hepatitis C in den Sammelunterkünften für Asylbewerber und illegal Eingereiste in Mecklenburg-Vorpommern im Jahr 2016 (bitte aufschlüsseln nach Aufenthaltsstatus, Anzahl der Erkrankungen, Ort der Sammelunterkunft, Nationalität der Erkrankten, Ort der Asyl-antragstellung)?

Der Landesregierung liegen zur Beantwortung der Frage nur Angaben zur Anzahl der Erkrankten, zum Herkunftsland und zum Landkreis, in dem die Erkrankung gemeldet wurde, vor. Die Angaben sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

	Anzahl der Erkrankten	Herkunftsland
Landkreis Nordwestmecklenburg	1	unbekannt
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte	1	unbekannt
	1	Armenien
Landeshauptstadt Schwerin	1	Ukraine

Um den Aufenthaltsstatus, den Ort der Asylantragstellung und die genaue Unterkunft festzustellen, müssten Namen von erkrankten Personen von den regionalen Gesundheitsämtern an andere Behörden übermittelt werden, was jedoch nach § 14 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes nicht zulässig ist. Der Landesregierung ist zudem vor dem Hintergrund von § 7 Absatz 2 des Landesdatenschutzgesetzes keine andere Rechtsgrundlage bekannt, nach der eine solche Datenübermittlung zulässig wäre. Eine weitergehende Beantwortung der Frage kann daher nicht erfolgen.